

Redaktionsstatut (Richtlinien)

für das CALWJournal

1. Amtsblatt

- 1.1 Die Große Kreisstadt Calw gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „CALWJournal“.
- 1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt Calw und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen Stadtverwaltung und Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem redaktionellen Teil und aus einem amtlichen Teil, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Oberbürgermeister, dessen Vertreter im Amt oder der Persönliche Referent des Oberbürgermeisters. Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.
- 1.4 Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.
- 1.5 Der Anzeigenteil ist vom redaktionellen und amtlichen Teil zu trennen.

2. Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt Calw,
 - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt Calw, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - c) Beiträge von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
 - d) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 3 Monaten vor einer Wahl,
 - e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
 - f) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren,
 - g) Anzeigen.
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/ oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3 Alle Beiträge sind digital bei der Stadt Calw einzureichen bzw. mit dem online Verlags-System zu erfassen.

- 3.4 Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde. Redaktionsschluss ist in der Regel Dienstag, 11.30 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5 Für die Beiträge im amtlichen Teil wird folgendes Zeilenlimit (Vereine/Schulen etc.) festgelegt:
- eine Abteilung max. 40 Zeilen
 - zwei und drei Abteilungen max. 70 Zeilen
 - vier und fünf Abteilungen max. 100 Zeilen
 - sechs und sieben Abteilungen max. 120 Zeilen
 - ab acht Abteilungen max. 140 Zeilen
- Alle Zeilenlimits verstehen sich inklusive Fotos/Plakate.
- Der Einreicher von Fotos/Plakaten hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.
- 3.6 Großbuchstaben innerhalb des Textes sind nicht zulässig. Fett und Unterstrichen sind nur ausnahmsweise zulässig.
- 3.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang dies noch zulässt.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt Calw haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- 4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 3 und das Zeilenlimit einer Abteilung.
- 4.3 Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Parteien“ zur Verfügung.
- 4.4 Zulässig sind ferner:
- a) Gratulationen (als Fließtext) zum Geburtstag (ab dem 50. Geburtstag, danach zu jedem durch 5 teilbaren Jahrestag), zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen,
 - b) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe,
 - c) Ankündigungen von Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde und Berichte hierüber.

5. Fraktionen des Gemeinderats

- 5.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung.
- 5.2 Für die Veröffentlichung gilt im übrigen Ziff. 3 und das Zeilenlimit einer Abteilung.
- 5.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst.

- 5.4 Zulässig sind nur Themen mit unmittelbarem gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- 5.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt Calw während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von 3 Monaten vor den Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

6. Wahlwerbung

- 6.1 In der letzten Ausgabe vor einer Wahl erfolgt keine Wahlwerbung. In den letzten vor diesem Zeitpunkt (letzte Ausgabe vor der Wahl) vorangegangenen vier Ausgaben ist Wahlwerbung zulässig.
- 6.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen, sowie die Wahlbewerber selbst.
- 6.3 Der Umfang der Wahlwerbung beträgt
- a) bei Bürgermeisterwahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassener Wahlbewerber; Parteien, die den Wahlbewerber unterstützen, haben kein eigenes Kontingent;
 - b) bei Gemeinderatswahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassener Partei oder Wählervereinigung; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent;
 - c) bei Kreistags-, Landtags-, Bundestags-, und Europawahlen 1 Seite für jede Partei oder Wählervereinigung, gerechnet über den gesamten Zeitraum, wobei die Aufteilung der Partei oder Wählervereinigung vorbehalten bleibt; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.
- 6.3 Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.
- 6.4 In der Ausgabe nach der Wahl können Dankadressen veröffentlicht werden. Diese betragen jeweils ¼ Seite.
- 6.5 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 6.6 Im selben zeitlichen Rahmen sind entgeltliche Anzeigen zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

7. Bürgerentscheide

- 7.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 7.2 Unbeschadet der Regelung zu Ziffer 4 bzw. 5 steht den im Gemeinderat vertretenen Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen je ½ Seite pro Ausgabe zur Verfügung.
- 7.3 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 GemO) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat. Über die Zulassung einer evtl. Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- 7.4 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 7.5 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

8. Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

- 8.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen,
- b) Gratulationen (als Fließtext) zum Geburtstag (ab dem 50. Geburtstag, danach zu jedem durch 5 teilbaren Jahrestag), zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen,
- c) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe,
- d) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,
- e) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (Vorstandsmitglied, Trainer, Chorleiter etc.).
- f) Soweit ein Verein über mehrere Abteilungen verfügt, steht das Veröffentlichungskontingent von Ziffer 3.5 jeder Abteilung des Vereins zu.

9. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ersetzen alle bisherigen Redaktionsstatute oder Richtlinien.

Calw, 29. September 2016

Ralf Eggert

Oberbürgermeister

Vom Gemeinderat der Großer Kreisstadt Calw beschlossen am 29.09.2016

Im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Calw „CalwJournal“ am 28.10.2016 veröffentlicht.